

**Gemeinderatsbeschlüsse vom 5. September 2016**

- 1 Der Antrag 56/2016 des Stadtrates, Öffentlicher Gestaltungsplan Rehbühl, Uster, Festsetzung, wird mit 32:0 Stimmen angenommen.  
Vorab wurden die Anträge über die Vorschriften zum Gestaltungsplan bereinigt: Antrag der Kommission zu Art. 1 angenommen, Antrag der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion zu Art. 13 und Art. 14 angenommen, Antrag der Grüne-Fraktion zu Art. 15 und Art. 17 Abs. 1 angenommen, Antrag der SP-Fraktion zu Art. 17 Abs. 2 angenommen.
- 2 Der Antrag 72/2016 der Primarschulpflege, Gebundene Tagesschule Uster, Abschreibung des einmaligen Kredits von 50'000 Franken sowie des jährlich wiederkehrenden Kredits von 106'000 Franken für die Eröffnung auf das Schuljahr 2014/2015, wird mit 33:0 Stimmen angenommen.
- 3 Das Postulat 560/2016 von Wolfgang Harder (CVP) und Ivo Koller (BDP), „Hall of Fame für Uster!“, wird mit 6:23 Stimmen abgelehnt.
- 4 Die Motion 561/2016 von Paul Stopper (BPU), Ausarbeitung eines bewilligungsfähigen Projektes für die SBB-Doppelspur Uster-Aathal mit einer S-Bahnhaltestelle Oberuster, wird mit 2:25 Stimmen abgelehnt.
- 5 Das Postulat 563/2016 von Wolfgang Harder (CVP) und Hans Keel (SVP), „Parkleitsystem für Uster!“, wird mit 24:7 Stimmen überwiesen.

Fakultatives Referendum, Stimmrechtsrekurs und Gemeindebeschwerde

Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung über den Beschluss gemäss Ziffer 1 kann gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. b und c Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Gemeindegesetz innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden (fakultatives Referendum).

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (Stimmrechtsrekurs).

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Gemeindegesetz innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Uster erhoben werden (Gemeindebeschwerde).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse kann auf Voranmeldung unter [parlament@uster.ch](mailto:parlament@uster.ch) beim Sekretariat des Gemeinderates Uster eingesehen werden.

GEMEINDERAT USTER

Präsident Hans Keel

Sekretär Daniel Reuter

Amtliche Publikation am Mittwoch, 14. September 2016.